



Finanzberater und Produktgeber müssen seit Kurzem veröffentlichen, wie sie es mit der Nachhaltigkeit halten. Die EU-Offenlegungsverordnung will, dass erklärt wird, warum ein Fonds „grün“ ist.

Transparenz in Grün

Artikel-9-Fonds, Opt-out und Nachhaltigkeitsrisiko: Seit 10. März gilt die **EU-Offenlegungsverordnung**. Und wie so oft bei neuen EU-Vorgaben ist vieles noch offen.

Seit 10. März müssen fast alle, die Finanzprodukte oder Finanzberatung anbieten, ihren Kunden erklären, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen – also mit Umwelt- oder sozialen Risiken, die den Wert der Investition stark schmälern könnten. Das verlangt die Offenlegungsverordnung (Disclosure-VO) der EU. Betroffen sind Finanzberater (etwa Versicherungsvermittler, die Anlageprodukte wie eine Fondspolizze – sogenannte IBIPs – vertreiben und alle anderen Unternehmen mit Anlageberatung, zum Beispiel Banken) sowie Finanzmarktteilnehmer (FMT), womit im Grunde Produkthanbieter gemeint sind: Wertpapierfirmen mit Portfolioverwaltung, betriebliche Altersvorsorge, Fondsgesellschaften, Versicherer mit IBIPs etc. Reine Sachversicherer sind ausgenommen.

Eine erste Bestandsaufnahme der Redaktion zeigt, dass diese neuen Anforderungen in der Praxis für manche wieder einmal einen enormen Aufwand bedeuten: Während kleinere Anbieter wie Versicherungs-

makler meist mit drei oder vier relativ unverbindlichen Absätzen auf ihrer Website auskommen, findet man bei einem großen Player wie der Erste Asset Management seitenlange, aufwendige Darstellungen. Da sei

»Wir lassen noch klären, wie Teilzeitkräfte zu zählen sind.«

Thomas Moth, FV Finanzdienstleister

ganz schön was zu bewältigen gewesen, steht ein Sprecher der Erste AM.

Ob klein oder groß – alle müssen laut Verordnung (Artikel 3) künftig auf ihrer Internetseite zwei Hauptangaben machen. Erstens, ganz generell: Welche Strategie hat man, um Nachhaltigkeitsrisiken bei der

Investitionsentscheidung oder der Beratung zu berücksichtigen? Zweitens, verschärfter: Bedenkt man, ob die eigene Investition/Beratung Nachhaltigkeitsstandards negativ beeinflusst – etwa die Umwelt, Soziales, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung?

Die meisten wählen „Opt-out“

Klingt einfach, doch gerade dieser zweite Punkt zieht Transparenzvorgaben nach sich, die sich derzeit kaum jemand antun will. Die allermeisten Anbieter würden vorerst die „Opt-out“-Möglichkeit wählen, die nur für diesen zweiten Punkt (und nur für Unternehmen unter 500 Personen) besteht, erklärt der Kapitalmarktexperte Günther Ritzinger, Geschäftsführer des Beratungsunternehmens KCU, gegenüber der Redaktion. Jeder, der Negative Auswirkungen nicht berücksichtigt, muss aber seine Gründe dafür veröffentlichen.

Diese neuen Online-Offenlegungen sind in ähnlicher Form auch in die vorvertraglichen Informationen und in die regelmäßigen Kundeninformationen einzuarbeiten. Wobei die Verordnung widersprüchlich ist: Während online, wie erwähnt, jeder generell den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken erklären muss, könnte man in den vorvertraglichen Infos auch sagen; „Nachhal-

tigkeit ist für mich irrelevant.“ Vermutlich würde sich aber aufgrund der hohen Nachfrage ohnehin kaum ein Anbieter komplett aus der Nachhaltigkeit „ausklinken“.

Durchgehend gültig ist jedenfalls, dass alle Anbieter nun darlegen müssen, inwiefern ihre Vergütungspolitik im Einklang mit dem eigenen Nachhaltigkeitsauftritt steht. Hier genügen einfache Formulierungen. Andere Details bereiten hingegen Kopfzerbrechen: So verlangt etwa Artikel 6, dass in den vorvertraglichen Informationen die „zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite“ angeführt werden. Ob hier Zahlen stehen sollen, ist unbekannt. Man müsse in der Praxis auf die Erwartungshaltung der Aufsicht warten, so Ritzinger unlängst in einem Online-seminar. „Ich gebe zu bedenken, dass konkrete quantitative oder qualitative Bewertungsergebnisse ihre haftungsrechtlichen Gefahren haben“, sagt er. Derzeit solle man auf „eine gute Mischung aus Konkretheit und Abstraktheit“ achten.

Apropos Aufsicht: Es gibt noch keine Behörde, die die Einhaltung der Verordnung in Österreich kontrolliert, Verwaltungsstrafbestimmungen fehlen ebenso. Der Gesetzgeber ist säumig. Den Anbietern kann es recht sein, denn wie ein Blick auf die Websites zeigt, hatten in den ersten



»Konkrete quantitative oder qualitative Bewertungsergebnisse haben ihre haftungsrechtlichen Gefahren.«

Günther Ritzinger, KCU

Tagen der Einführung viele kleinere Wertpapierfirmen noch nichts unternommen. Wie FONDS professionell erfuhr, ist ein Gesetzentwurf in Arbeit, der aber Mitte März noch nicht in Begutachtung war.

Demnach soll die FMA zuständig sein. Bei den gewerblichen Vermittlern dürfte die Gewerbebehörde mitreden. Doch auch die EU selbst ist säumig: Es fehlen die praktischen Umsetzungshinweise (kurz RTS), die ja für den Alltag der Anwender wichtig sind. Ein Entwurf kam erst im Februar 2021. Die darin enthaltenen Vorschläge zur Darstellung der Offenlegungen sind voraussichtlich erst ab Beginn 2022 bindend. Dennoch gilt die Verordnung schon jetzt.

Noch ein Wort zu den Betroffenen: Für vertraglich gebundene Vermittler (vgV) und Wertpapiervermittler (WPV) als Erfüllungsgehilfen gilt die Verordnung nicht direkt. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbandes der Finanzdienstleister, empfiehlt aber, dass vgV oder WPV auf die Veröffentlichung der Wertpapierfirma oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufmerksam machen oder verlinken. Entlastet sind von der Verordnung übrigens auch Unternehmen mit weniger als drei Personen. „Wir lassen noch klären, wie Teilzeitkräfte zu zählen sind“, so Moth.

Artikel-8- und -9-Fonds

Eine große Neuerung ist, dass nachhaltige Anlageprodukte künftig in zwei Kategorien eingeteilt werden: Unter „Artikel 8“ („hellgrüne Produkte“) fällt alles, sobald mit einem Nachhaltigkeitsaspekt geworben wird. Ein entsprechender Fonds müsste dann darlegen, wie er die behaupteten Merkmale erreicht. Unter „Artikel 9“ fallen hingegen fortgeschrittene („dunkelgrüne“) Produkte, wo Investitionen mit messbarem ESG-Einfluss (Impact) getätigt werden. Alle anderen (konventionellen, „graue“ oder „farblose“) Fonds oder Versicherungen dürften besonders ab 2022 stark benachteiligt sein. Dann müssen die Berater ihre Kunden verpflichtend fragen, ob sie nachhaltig anlegen wollen. Ist die Antwort Ja, dürfen voraussichtlich nur noch Artikel-8- oder 9-Fonds angeboten werden. Die meisten Fonds sind zurzeit aber noch „grau“.

EDITH HUMENBERGER-LACKNER **FP**

Überblick: Nachhaltiges EU-Finanzwesen

2015/2016: UN-Agenda 2030 und Pariser Klimaabkommen definieren Nachhaltigkeitsziele.

2016: EU-Kommission schließt sich diesen Zielen an (Papier: „Weg in eine nachhaltige Zukunft“).

2018: EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Daraus entspringen bisher drei Verordnungen (VO) zum Thema „Sustainable Finance“:

- 1.** Die Offenlegungs-VO (Disclosure-VO, engl. SFDR). Inhalt: Finanzdienstleister müssen auf der Website und andernorts erklären, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen. Fondsanbieter müssen ihre Produkte einstufen. Anzuwenden weitgehend ab 10. 3. 2021.
- 2.** Die Referenzwerte-VO (auch Benchmark-VO): Es werden neue Benchmarks („EU Climate-

Transition Benchmark“ und „EU Paris-aligned Benchmark“) als Richtgrößen für CO₂-günstige Investitionen eingeführt (Fristen bis Ende 2022).

- 3.** Die Taxonomie-VO: legt Kriterien fest, wann eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Anwendbarkeit gestaffelt ab 1. 1. 2022 bzw. 1. 1. 2023. Quelle: WKO Finanzdienstleister, KCU, FONDS professionell